

Testpflicht in Sachsen-Anhalt (Stand: 07.10.2021)

Grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen sind:

- Genesene und vollständig Geimpfte
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, da diese bereits in der Schule getestet werden
- Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen

Bereich	Testpflicht
Abhol- und Lieferdienst	Nein.
Archive	Nein.
Außergastronomie	Nein.
Autokinos	Nein.
Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder	Ja. Lockerungen möglich.*
Beherbergung	Ja. Nur zu Beginn. Testpflicht alle 72 Stunden möglich.**.
Berufliche Beherbergung	Nein.
Bibliotheken	Nein.
Bildungseinrichtungen	Ja. Bei Gruppenunterricht bis zu 10 Personen entfällt die Testpflicht. Finden Bildungsangebote an mehr als zwei in der Woche regelmäßig im festen Kursverbund statt, genügt eine Testung zwei Mal pro Woche. Lockerungen möglich*
Dauercamper	Nein.
Ferienlager	Ja. Nur zu Beginn.
Fitness- und Sportstudios	Ja. Lockerungen möglich*
Freibäder	Nein.
Freizeit- und Spaßbäder	Ja. Lockerung möglich.*
Freizeitparks	Ja.
Indoor-Spielplätze	Ja. Lockerungen möglich*
Innengastronomie	Ja. Lockerungen möglich*
Kinos	Ja. Lockerungen möglich*
Konzerthäuser	Ja. Lockerungen möglich*
Körpernahe Dienstleistungen (Friseur etc.)	Nein. Testpflicht möglich.**
Krankenhäuser	Nein. Testpflicht möglich.**
Ladengeschäfte	Nein.
Literaturhäuser	Ja. Lockerungen möglich*
Messen- und Ausstellungen	Nein.
Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern	Nein.
Pflegeeinrichtungen	Ja.
Planetarien und Sternwarten	Ja. Lockerungen möglich*
Private Feiern mit max. 50 Personen	Nein.
Professionell organisierte Feiern mit mehr als 50 Personen	Ja.

Professionell organisierte Veranstaltungen	Ja.
Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -vermittlung	Ja.
Prostitutionsveranstaltungen	Ja.
Rehabilitationssport im Innenbereich	Ja. Lockerungen möglich*
Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote	Ja. Vor Zutritt zum Fahrzeug und alle 72 Stunden.
Saunen und Dampfbäder	Ja. Lockerungen möglich*
Schulen	Ja. Test am ersten Schultag nach den Sommerferien. Drei Tests pro Woche in der zweiten und dritten Woche nach den Sommerferien. Dann zwei Tests pro Woche.
Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte	Ja.
Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote von Mehrgenerationenhäusern	Ja. Lockerungen möglich*
Spezialmärkte und Jahrmärkte (z. B. Flohmärkte)	Nein.
Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen	Ja. Lockerungen möglich* Soweit die Wettannahmestellen nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins betreten werden, besteht für die Besucher keine Testpflicht.
Stadt- und Naturführungen	Ja. Lockerung möglich.*
Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare Angebote	Ja.
Tanz- und Ballettschulen	Ja. Lockerungen möglich*
Tanzlustbarkeiten (Diskotheken)	Ja.
Theater	Ja. Lockerungen möglich*
Tierhäuser und andere Gebäude in zoologischen und botanischen Gärten	Ja. Lockerungen möglich.*
Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Freien	Nein.
Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Innenbereich	Ja. Lockerungen möglich*
Volksfeste	Untersagt. Als professionell organisierte Veranstaltung mit Test gestattet.
Wettkampfbetrieb	Ja. Lockerung für Zuschauer möglich.*
Wettkampfbetrieb im Innenbereich	Ja.
Yoga- und andere Präventionskurse im Innenbereich	Ja. Lockerungen möglich*
Zoos, zoologische und botanische Gärten (ohne Tierhäuser)	Nein.

* Landkreise und kreisfreie Städte können in den mit *Sternchen* markierten Bereichen Ausnahmen von der Testpflicht zulassen. Im Ergebnis einer Gesamtabwägung sind bei der Entscheidung neben der Sieben-Tage-Inzidenz und der Impfquote auch die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Belegung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen.

** Landkreise und kreisfreie Städte können in den mit *Doppelsternchen* markierten Bereichen unter den gleichen Voraussetzungen zusätzliche Testpflichten erlassen.